

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1166/25/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **17.03.2026**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Magazin gibt in Heft 06/2025 unter der Überschrift „Kreuzzug gegen das Wild“ die Schilderung eines Lesers wieder. Diese wird eingeleitet mit „Hier ein besonders wildfeindlicher Fall“. Der Leserbriefverfasser kritisiert eine Ansitzjagd eines namentlich genannten Forstbetriebes in der Rotwildbrunftzeit. Hier werde weder maßvoll noch ethisch noch jagdmoralisch gehandelt, sondern einer Wildart, welche schon länger hier lebe, als es den Beruf Förster überhaupt gebe, das ureigenste Recht auf seine ungestörte Fortpflanzung und somit Existenz genommen, kommentiert der Leser unter anderem. Beigestellt sind Informationen zum Forstbetrieb und dem verantwortlichen Personal.

II. Die Beschwerdeführerin trägt für die Eigentümerin des Forstbetriebs unter anderem vor, der Artikel sei auf Basis eines Leserbriefes veröffentlicht worden, den ein Nachbarjäger verfasst und der Redaktion zugestellt habe. Hierbei sei unsachlich und ohne jede Rückfrage mit den betroffenen Forsten im kampagnenartigen Stil berichtet und in unzulässiger Weise Sachverhalte miteinander verknüpft worden. Im Weiteren kritisiert sie einzelne Ausführungen der Veröffentlichung. Beigestellt ist unter anderem ein Info-Kasten zum Forstbetrieb. Darunter heißt es in einer Anmerkung der Redaktion: „Warum eine steinreiche, kirchennahe Einrichtung wie die [Name Forstbetrieb] unser Rotwild behandelt, als sei es nicht Teil göttlicher Schöpfung, ist für uns schlicht unerklärlich.“

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffer 2 des Pressekodex.

IV. Der Chefredakteur trägt insbesondere sinngemäß vor, die Beschwerde der Mitarbeiterin des Forstbetriebes zeige, dass der veröffentlichte Leserbrief keineswegs gegen journalistische Sorgfaltspflichten verstoßen habe, aber durchaus Aufsehen erregt habe, was auch beabsichtigt gewesen sei. Eine Institution mit der finanziellen Stärke des Forstbetriebes hätte bei tatsächlichen Falschbehauptungen wohl eine einstweilige Verfügung angestrebt und nicht lediglich eine Beschwerde eingereicht; die Beanstandung eines Leserbriefs wirke daher überzogen.

Inhaltlich führt er aus, dass der Leserbrief keine sachlich falschen Angaben enthalten habe. Er habe sich darauf bezogen, dass der Forstbetrieb als großer kirchlicher Waldbesitzer während der Paarungszeit des Rotwildes einen ungewöhnlich umfangreichen und beunruhigenden Gruppenansitz veranstalte, bei dem verkaufte Hochsitze und mutmaßliche „cash for kill“-Jäger beteiligt seien, was das Rotwild von der Paarung abhalten solle.

Der Verlag sei weder gegen Waldumbau noch gegen notwendige Bejagung; jedoch müssten ethische Grundsätze eingehalten werden. In der Brunftzeit fänden traditionell keine Gesellschaftsjagden statt, und das gestresste Rotwild benötige Ruhe, um seinem natürlichen Rhythmus folgen zu können. Solche Jagden führten zu größerem Verbiss und zu mehr Schäden an Jungbäumen, weil das Wild nicht auf Wiesen ausweichen könne, weil es dort beschossen werde. Zudem sei die Qualität der Jäger bei Verkaufsjagden oft gering, da zahlende Gäste primär Abschusserfolg erwarteten.

Kritik an kirchennahen Institutionen müsse weiterhin möglich sein; andernfalls habe die freie Presse versagt.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Kreuzzug gegen das Wild“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Redaktion hat den Leserbrief nicht nur als solchen veröffentlicht, sondern auch mit der Zuschreibung „Hier ein besonders wildfeindlicher Fall“ eingeleitet. Weiter hat sie dem Leserbrief Info-Boxen zum namentlich genannten Forstbetrieb und einem beim Forstbetrieb als Förster arbeitenden (ebenfalls benannten) Jagdfunktionär beigelegt. Die Redaktion hat die Info-Box zum Forstbetrieb kommentiert mit: „Warum eine steinreiche, kirchennahe Einrichtung wie die [Name Forstbetrieb] unser Rotwild behandelt, als sei es nicht Teil göttlicher Schöpfung, ist für uns schlicht unerklärlich.“ Sie macht sich damit die Kritik des Leserbriefverfassers zu eigen.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Redaktion vor Veröffentlichung einer solch kritischen Berichterstattung zwingend hätte eigene Recherchen zum Vorgang unternehmen müssen. Insbesondere hätten die namentlich Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen müssen.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht.

Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin  
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de) [www.presserat.de](http://www.presserat.de)